

Kreistagsdrucksache Nr. 004/15

AZ. 43/208

Anlage: 2

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung: Weiterentwicklung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 11.03.2015

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.03.2015

Beschlussvorschlag:

Die in **Anlage 1** beigefügte Satzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 10.12.2014 beschloss der Kreistag, die Satzung über die Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten (SBKS) fortzuentwickeln, auf KT-DS 093/14 und 093/14/1 wird verwiesen. Nachfolgend sind die geplanten Änderungen im Detail erläutert. Um ein Gesamtpaket zur Entlastung der Familien und zur Förderung des ÖPNV zu schnüren, werden noch weitere flankierende Maßnahmen vorgeschlagen. Bei Beschlussfassung in der Kreistagssitzung am 18.03.2015 ist die Umsetzung ab dem kommenden Schuljahr 2015/16 möglich. Ansonsten müsste sie um ein Jahr verschoben werden, da sich die Juli-Regelung (dargestellt unter Ziffer 2) nicht unterjährig umsetzen lässt.

1) Einheitlicher Eigenanteil / Übergangsregelung

Bis zur 4. Klasse wird kein Eigenanteil erhoben. Aufgrund des massiven Wandels in der Schullandschaft verliert die Unterscheidung zwischen Pflichtschule und weiterführender Schule ab Klasse 5 ihre Grundlage. Gemäß Beschluss des Kreistags wird daher ein einheitlicher Eigenanteil für **alle Schüler ab Klasse 5** eingeführt, d.h. der ermäßigte Eigenanteil für Schüler der Hauptschulen, der Förderschulen, der Sonderschulen, der Sonderberufsschulen und der Werkrealschulen bis Klasse 9 wird abgeschafft. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um extreme Sprünge (aktuell von 16,80 € auf 38,10 €) zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung aber, weiterhin den ermäßigten Eigenanteil in den Klassen zu erheben, in denen er heute erhoben wird. Der ermäßigte Eigenanteil wird dann nach 4 Jahren ausgelaufen sein. Während dieser Zeit wird er gemäß dem heutigen Berechnungsverfahren fortgeschrieben.

Um die Vergleichbarkeit der verschiedenen Varianten zu gewährleisten wurde den Berechnungen in KT-DS 093/14 und 093/14/1 der Endzustand mit einheitlichem Eigenanteil zugrunde gelegt. Die vorgeschlagene Übergangsregelung ist dort nicht abgebildet. Die Übergangsregelung führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 80 T€ im ersten, ca. 60 T€ im zweiten, ca. 40 T€ im dritten und ca. 20 T€ im vierten Schuljahr nach der Satzungsänderung.

2) Juli-Regelung

Herzstück der Änderungen entsprechend dem Kreistagsbeschluss ist die „Juli-Regelung“ wie im Zollernalbkreis. Danach wird für Schüler im Listenverfahren für die Juli-Schülermonatskarte kein Eigenanteil eingezogen, wenn zuvor alle 10 Schülermonatskarten eines Schuljahrs bezogen wurden. Dies gilt auch dann, wenn der Tarifpreis unter dem Eigenanteil liegt wie z.B. in den Stadttarifen Tübingen und Mössingen, die Mindestentfernung aber überschritten wird. Für Ganzjahresfahrer im ÖPNV entspricht die Juli-Regelung einer Senkung des Eigenanteils um 9,1 %, so dass trotz der Tarifierpassung des naldo ab 01.01.2016 Familien entlastet werden.

3) Familien-Bonus

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin die Einführung eines „Familien-Bonus“ für Selbstzahler, also für Schüler, die keinen anderen Erstattungsanspruch nach der SBKS haben. Hierbei werden Familien, die im laufenden Schuljahr für mindestens drei Kinder ununterbrochen Schülermonatskarten im Listenverfahren bezogen haben, die Schülermonatskarten der letzten beiden Beförderungsmonate erstattet. Von dieser Regelung profitieren Schüler kinderreicher Familien auf Strecken, die die Mindestentfernung nicht erreichen sowie Schüler, die eine nicht nächstgelegene Schule besuchen. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen schätzt die Verwaltung auf ca. 8 T€. Diese Regelung sollte in fünf Jahren überprüft werden, auch im Hinblick auf nicht vorhergesehene Unterlaufungsprobleme.

4) Fahrten des inneren Schulbetriebs

Seit September 2010 werden Fahrten des inneren Schulbetriebs nicht mehr vom Landkreis erstattet. Bislang sind hiervon allerdings noch Fahrten zur Jugendverkehrsschule, zu Praktika und zum Berufsinformationszentrum ausgenommen. Zur Klarstellung der Gleichbehandlung aller Fahrten im inneren Schulbetrieb und weil die Bearbeitung von Ausnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, sollten diese Ausnahmen künftig in der SBKS ausgeschlossen werden. Die damit verbundenen Einsparungen betragen ca. 1 – 2 T€.

5) Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung

Die rückwirkende Befreiung vom Eigenanteil schafft einen erheblichen Verwaltungsaufwand, zumal sie mit der Rückabwicklung bereits geleisteter Zahlungen, in die idR mehrere Stellen involviert sind, verbunden ist. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine rückwirkende Befreiung nur noch innerhalb der ersten beiden Monate ab Beförderungsbeginn vorzunehmen. Anträge auf Befreiung, die später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt wurden, werden erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam, wie dies auch in anderen Bereichen (z.B. beim Bildungs- und Teilhabepaket) üblich ist. Eine entsprechende Kundeninformation ist vorgesehen.

6) Höchstbetragsregelung für ÖPNV-Fahrkarten

Der in § 14 SBKS festgelegte Höchstbetrag von 770 EUR je Schuljahr ist bei Schülern, die lange Strecken mit dem ÖPNV zurücklegen, meist im Frühjahr aufgebraucht. Dann erhöhen sich die im Schülerlistenverfahren abgebuchten Fahrkartenkosten signifikant von einem Monat auf den anderen. In einem aboähnlichen Verfahren wie dem Schülerlistenverfahren kommt dieser Mechanismus einer überraschenden Klausel gleich und ist problematisch. Daher und aus verkehrspolitischen Gründen empfiehlt die Verwaltung, im Schülerlistenverfahren generell keine Höchstbetragsregelung anzuwenden. Profitieren werden hier hauptsächlich Schüler an den beruflichen Schulen im Landkreis. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen belaufen sich auf ca. 6 T€ im Jahr.

Die generelle Abschaffung der Höchstbetragsregelung kann nicht empfohlen werden, da damit v.a. bei Schülertouren (wesentlich höhere) Kosten, die heute von anderen Kostenträgern zu übernehmen sind, auf die Schülerbeförderung entfielen und zudem die Nutzung des PKW gefördert würde.

Die weiteren – teilweise redaktionellen – Anpassungen der SBKS können der beigefügten Synopse (**Anlage 2**) entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Soweit das Schülerlistenverfahren betroffen ist, lassen sich bei Umsetzung aller genannten Maßnahmen in der kameralen Haushaltsführung folgende Prognosen machen:

Im laufenden **Haushaltsjahr 2015** sind bei HHSt 1.2900.1682 „Eigenanteile – Listenverfahren“ Mehreinnahmen von ca. 8 T€ zu erwarten, bedingt durch den einheitlichen Eigenanteil (Ziffer 1).

Im **Haushaltsjahr 2016** sind bei HHSt 1.2900.1682 „Eigenanteile – Listenverfahren“ Mindereinnahmen von ca.

160 T€ (Juli-Regelung Ziffer 2, vgl. KT DS 093/14),
72 T€ (Übergangsregelung Ziffer 1, Schuljahr weicht vom HHJahr ab),
6 T€ (Höchstbetragsregelung, Ziffer 6),

in Summe ca. 238 T€

und bei HHSt 1.2900.6390 „Erstattung an Verkehrsunternehmen“ Mehrausgaben in Höhe von ca. 6 – 7 T€ (Ziffer 3 und 4) zu erwarten.

Die Mindereinnahmen bei HHSt 1.2900.1682 „Eigenanteile – Listenverfahren“ reduzieren sich im **Haushaltsjahr 2017** auf 218 T€, **2018** auf 198 T€, **2019** auf 178 T€ und **2020** auf 166 T€ (Auslaufen der Übergangsregelung nach Ziffer 1) ohne Berücksichtigung von naldotarifanpassungen.

Weiterhin sind **ab dem laufenden Haushaltsjahr 2015** bei den HHStellen

1.2900.1621 „Eigenanteile Gemeinden“
1.2900.1680 „Eigenanteile Privatschulen“
1.2900.2690 „Verrechnung – Eigenanteile Kreisschulen“

Mehreinnahmen, bzw. bei den HHStellen

1.2900.6720 „Erstattungen an Gemeinden“
1.2900.6780 „Erstattungen an Privatschulen“
1.2900.6794 „Verrechnung – Beförderungskosten Kreisschulen“

Wenigerausgaben in untergeordneter Größenordnung (bedingt durch die Abschaffung des reduzierten Eigenanteil bei den Schülern, die nicht am Listenverfahren teilnehmen) zu erwarten.

Die finanziellen Effekte im laufenden Haushalt sind eher geringfügig, die künftigen werden in der Haushaltsplanung berücksichtigt.